

Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht  
Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht  
Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht  
Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht  
Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht

Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht 15

[Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht. Band 15 \(2010\) / Annuaire suisse de droit ecclésial. Volume 15 \(2010\)](#)

Herausgegeben im Auftrag der Schweizerischen Vereinigung für evangelisches Kirchenrecht / Edité sur mandat de l'Association suisse pour le droit ecclésial protestant

Bearbeitet von  
Dieter Kraus, Rene Pahud de Mortanges, Wolfgang Lienemann

1. Auflage 2011. Taschenbuch. 314 S. Paperback  
ISBN 978 3 0343 0648 5  
Format (B x L): 15 x 22,2 cm  
Gewicht: 440 g

[Weitere Fachgebiete > Religion > Christentum, Christliche Theologie > Kirchenrecht, Kirchenverwaltung](#)

Zu [Leseprobe](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of varying sizes. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Wer die Anrufung Gottes im Vorspruch der Bundesverfassung zusammen mit dem neuen Art. 72 Abs. 3 liest („Der Bau von Minaretten ist verboten.“), der am 29. November 2009 überraschend angenommen wurde, sieht schwarz auf weiss, welcher Kurzschluss dem „Souverän“ hier unterlaufen ist. Das Minarettverbot widerspricht sowohl der Europäischen Menschenrechtskonvention als auch dem UNO-Menschenrechtspakt II. In beiden Verträgen hat sich die Schweiz zur *Einhaltung des Diskriminierungsverbots und der Religionsfreiheit* verpflichtet (Art. 9 und 14 EMRK, Art. 18 und 26 UNO-Pakt II). Dies auf sich beruhen zu lassen, wäre ein völkerrechtlicher Wortbruch, womit die Schweiz früher oder später ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu gewärtigen hätte. Auf der Suche nach einem Ausweg stösst man immer wieder auf die konturlosen, vagen Begriffe „Toleranz“ und „Toleranzartikel“.

Im historischen Rückblick war Toleranz die *beschränkte Duldung einer religiösen Minderheit nach der Reformation*. Ein Beispiel ist das Toleranzpatent von 1781, mit dem der österreichische Kaiser Joseph II. den Protestanten und Griechisch-Orthodoxen gewisse Rechte einräumte. Ihre Gotteshäuser – etwa die lutherische und die reformierte Stadtkirche an der Dorotheergasse in Wien – durften allerdings noch keinen Turm haben bzw. erst später erhalten. Diese und weitere Beschränkungen zulasten der Minderheit wurden in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts schrittweise aufgehoben. So gesehen, war Toleranz eine Vorstufe der Religionsfreiheit.

Wer heute von Toleranz spricht, versteht sie nicht in diesem historischen Sinn, sondern als Geisteshaltung, die das Andere im Mitmenschen respektiert. Durch die Religionsfreiheit ist diese Haltung auch dem Staat aufgetragen: Er muss gegenüber den Religionen die *Grundsätze der Neutralität, Toleranz und Parität* einhalten (Konrad Sahlfeld).

Zunächst richtet sich die Religionsfreiheit gegen den Staat und nur ausnahmsweise gegen die Mitmenschen. Aufgrund der Bundesverfassung von 1999 sollen die Behörden jedoch dafür sorgen, „dass die Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden“ (Art. 35 Abs. 3 BV). Entsprechend wäre die liberale Zuspitzung der Religionsfreiheit als Individualrecht ein Stück weit zurückzunehmen und durch eine *mitmenschliche Toleranzpflicht* auszugleichen (vgl. hierzu den „Karikaturenstreit“). Von jeher schützt Art. 261 des Strafgesetzbuchs „die

Überzeugung anderer in Glaubenssachen“. Wer die Religionsfreiheit schliesslich als Erziehungsziel versteht (Peter Häberle), wird versuchen, der Toleranz im Schulunterricht Geltung zu verschaffen.

Nun erhält der Toleranzbegriff im Nachgang zum 29. November 2009 einen weiteren, geradezu neuartigen Sinn: *Respekt für die Lebensart und Rechtsordnung der Mehrheit*. Ein Verfassungsartikel, für den sich die Streichung des Minarettverbots einhandeln liesse, könnte so der Minderheit ihre Grenzen aufzeigen, den Menschen eine Friedenspflicht auferlegen und den *Ordre public* festhalten (vgl. dazu den neuen, strengeren Schwimmunterrichtsentscheid des Bundesgerichts von 2008, BGE 135 I 79). Das betrifft allerdings nicht mehr nur Fragen der Religion, sondern der individuellen Freiheit und korporativen Selbstbestimmung überhaupt.

Entsprechend wären die anstehenden Fragen breiter, nämlich unter *integrationsrechtlichen Vorzeichen* aufzunehmen und Art. 72 BV gesamthaft zu überarbeiten. Integration war schon immer das Gegenteil von Diskriminierung, aber nicht von wohlverstandener Identität. Vielleicht bringt das einen Weg aus der Sackgasse vom 29. November 2009? Hiezu braucht es freilich mehr als einen Federstrich: die Vertiefung der Integrationspolitik durch einen stärkeren Einbezug des Religiösen, das sich kaum noch als „Privatsache“ einfach ausblenden lässt.

*Christoph Winzeler*